



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 22/2015 vom 10. Juni 2015

**Studien- und Prüfungsordnung
der konsekutiven Master-Studiengänge
Accounting & Controlling
International Business & Consulting
International Economics
International Finance
International Marketing Management
Political Economy of European Integration
Unternehmensrecht im internationalen Kontext
Internationales Management / Management International – DFS
Business Intelligence and Process Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 21.01.2014, geändert am 20.01.2015 und 28.04.2015**

**Studien- und Prüfungsordnung
der konsekutiven Master-Studiengänge
Accounting & Controlling
International Business & Consulting
International Economics
International Finance
International Marketing Management
Political Economy of European Integration
Unternehmensrecht im internationalen Kontext
Internationales Management / Management International – DFS
Business Intelligence and Process Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 21.01.2014, geändert am 20.01.2015 und 28.04.2015**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten
- § 2 Besondere Ziele der Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 3a Zulassungsverfahren zum Studiengang „Internationales Management/Management International - DFS“
- § 4 Regelstudienzeit Praxissemester und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungspläne
- § 6 Prüfungsformen und Anwesenheitspflicht
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Masterprüfung
- § 10 Master Thesis
- § 11 Mündliche Masterprüfung
- § 12 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad
- § 15 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen

Studien- und Prüfungspläne der Master-Studiengänge

- a) Accounting & Controlling
- b) International Business & Consulting
- c) International Economics
- d) International Finance
- e) International Marketing Management
- f) Political Economy of European Integration
- g) Unternehmensrecht im internationalen Kontext
- h) Internationales Management / Management International – DFS
- i) Business Intelligence and Process Management

§ 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Studiums folgender konsekutiver Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin):

- Accounting & Controlling
- International Business & Consulting
- International Economics
- International Finance
- International Marketing Management
- Political Economy of European Integration
- Unternehmensrecht im internationalen Kontext
- Internationales Management / Management International - DFS
- Business Intelligence and Process Management

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besondere Ziele der Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

In Ergänzung zu § 3 der RStud/PrüfO haben die Studiengänge folgende Ziele:

(1) Accounting & Controlling

- (a) Nach Abschluss des Master-Studiengangs Accounting & Controlling sind die Studierenden in der Lage,
- Aufgabenstellungen des externen und internen Rechnungswesens/Controllings, die über das Bachelor-Niveau hinausgehen, zu verstehen und eigenständig zu strukturieren,
 - Verfahren, Instrumente und Prozesse des Rechnungswesens/Controllings im betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kontext auf wissenschaftlichen Niveau zu bewerten und Lösungskonzepte zu erarbeiten sowie
 - Probleme des Rechnungswesens auf der Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig schriftlich zu analysieren.
- (b) Studierende mit Schwerpunkt Controlling lernen darüber hinaus
- Controlling-Instrumente im Rahmen der Unternehmensführung unter Berücksichtigung betrieblicher Prozesse und Strukturen zu bewerten sowie
 - alleine und in Gruppen Controlling-Instrumente und Verfahren bezogen auf konkrete Praxisfälle im internationalen Kontext zu konzipieren.
- (c) Studierende mit Schwerpunkt Internationale Rechnungslegung lernen darüber hinaus
- die Adäquanz aktueller Standards und Standardentwürfe der internationalen Rechnungslegung kritisch zu hinterfragen und selbständig zu beurteilen sowie
 - alleine und in Gruppen Lösungen für die bilanzielle Behandlung praktischer Fälle auf Basis der Regelungen der internationalen Rechnungslegung zu erarbeiten.

(2) International Business & Consulting

- (a) Nach Abschluss des Master-Studiengangs International Business & Consulting sind die Studierenden in der Lage,
- praxisrelevante Problemstellungen ihrer Spezialisierungsbereiche anhand gegebener Fallstudien, selbst recherchierter Unternehmensinformationen oder für gegebene Unternehmensprojekte eigenständig zu identifizieren und für eine direkte systematische Bearbeitung oder für die Bearbeitung im Rahmen eines Consulting-Projektes zu strukturieren sowie
 - in diesem Zusammenhang geeignete Recherchemethoden und Bezugsrahmen anzuwenden, die Informationen aus verschiedenen Quellen kritisch zu bewerten, effektiv in Teams zu arbeiten und Sen-

sibilität in Bezug auf die Interessen verschiedener Stakeholder und hinsichtlich verschiedener Kulturen zu zeigen.

- (b) Studierende mit dem Schwerpunkt Strategic Management lernen darüber hinaus
- Bezugsrahmen und Instrumente aus den Bereichen des internationalen Strategie-, Prozess-, Innovations- und Organisationsveränderungsmanagements anzuwenden und zu bewerten sowie
 - für international tätige Unternehmen die Zusammenhänge und Interessendivergenzen zwischen Landesgesellschaften und regionalen oder globalen Hierarchieebenen zu erkennen, sektorspezifische bzw. regional bedingte Besonderheiten einzuordnen und bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien für Fallstudien Unternehmens- oder Consulting-Projekte einzubeziehen.
- (c) Studierende mit dem Schwerpunkt Human Resource Management lernen darüber hinaus
- Strategien, Methoden und Instrumente des internationalen Personalmanagements anzuwenden und zu bewerten,
 - allein und in Gruppen Consulting-Instrumente und Verfahren in Bezug auf konkrete Praxisfälle im Kontext des internationalen Personalmanagements anzuwenden sowie
 - ein umfassendes und spezialisiertes Wissen auf diesen Gebieten für eigenständige und kreative Problemlösungen in unterschiedlichen (Arbeits-)Kontexten unter Beachtung von ökonomischen und sozialen Verantwortungsaspekten zu entwickeln.

(3) International Economics

Nach Abschluss des Master-Studiengangs International Economics sind die Studierenden in der Lage,

- mittels ihrer Kenntnisse dem Verständnis von ökonomischen Zusammenhängen, die über das Bachelor-Niveau hinausgehen, den Anstoß zu Forschungsaktivitäten zu geben und neue Ideen im Fachgebiet zu entwickeln und anzuwenden,
- gegenwärtige volkswirtschaftliche Themen und politische Debatten, insbesondere im Hinblick auf internationale und interdisziplinäre Aspekte, zu verstehen und anzuwenden,
- komplexe Sachverhalte zu verstehen und deren Auswirkungen im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung zu beurteilen,
- eigene Analysen sowohl gegenüber einem Fach- als auch einem Laienpublikum in verständliche Art und Weise zu kommunizieren sowie
- selbstständig das eigene volkswirtschaftliche Verständnis auszubauen und neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaft zu verfolgen und zu bewerten.

(4) International Finance

Nach Abschluss des Master-Studiengangs International Finance sind die Studierenden in der Lage,

- Fragestellungen der internationalen Finanzwirtschaft aufgrund des erworbenen Wissens verstehen und eigenständig strukturieren zu können,
- Aufgabenstellungen des internationalen Finanzmanagements durch den Einsatz geeigneter Methoden zu analysieren, Prioritäten hinsichtlich der Bearbeitung zu setzen und eigenständig Lösungskonzepte auf strategischer und operativer Ebene zu erarbeiten,
- den Prozess der Analyse, der Konzeptentwicklung sowie der Implementierung zu gestalten und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung abzuleiten,
- Konzepte, Prozesse und Ergebnisse des internationalen Finanzmanagements vom eigenen Unternehmen bzw. von Wettbewerbern hinsichtlich ihrer Qualität und Zukunftsgerichtetheit zu bewerten,
- alleine oder in Gruppen Sachverhalte zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und diese zu implementieren sowie die dafür notwendige Kommunikationstechniken sicher zu beherrschen und
- hierfür die laufenden Veränderungen innerhalb und außerhalb von Finanzinstitutionen zu erfassen, zu bewerten und sich auch in Zukunft das notwendige Wissen kontinuierlich zu erwerben.

(5) International Marketing Management

Nach Abschluss des Master-Studiengangs International Marketing Management sind die Studierenden in der Lage,

- Fragestellungen des internationalen Marketing Management aufgrund des erworbenen Wissens verstehen und eigenständig strukturieren zu können,
- Aufgabenstellungen des internationalen Marketing Management durch den Einsatz geeigneter Methoden zu analysieren, Prioritäten hinsichtlich der Bearbeitung zu setzen und eigenständig Lösungskonzepte auf strategischer und operativer Ebene zu erarbeiten,
- den Prozess der Analyse, der Konzeptentwicklung sowie der Implementierung flankierend zu kontrollieren und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung abzuleiten,
- Konzepte, Prozesse und Ergebnisse des internationalen Marketing Management vom eigenen Unternehmen bzw. von Wettbewerbern hinsichtlich ihrer Qualität und Zukunftsgerichtetheit zu bewerten,
- alleine oder in Gruppen Sachverhalte zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und diese zu implementieren sowie die dafür notwendige Kommunikationstechniken sicher zu beherrschen und
- die laufenden Veränderungen innerhalb und außerhalb von Wirtschaftsorganisationen zu erfassen, zu bewerten und sich das Know-how bezüglich der als relevant erachteten Sachverhalte kontinuierlich zu erwerben.

(6) Political Economy of European Integration

Nach Abschluss des Master-Studiengangs Political Economy of European Integration sind die Studierenden in der Lage,

- Herausforderungen, die mit einer Verlagerung der Regulierung von Natur, Arbeit und Geld – als den wesentlichen Dimensionen gesellschaftlicher Integration – von der einzelstaatlichen Ebene auf die Ebene der Europäischen Union verbunden sind, einer vertieften Analyse und Bewertung zu unterziehen,
- Kenntnisse der politischen Mechanismen und Instrumente, welche den europäischen Integrationsprozess befördern, auf einem akademisch anspruchsvollen Niveau anzuwenden und in eigenständigen Analysen fruchtbar zu machen,
- Fragestellungen, Probleme und Ansätze, die sich mit der Gestaltung von Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft innerhalb der Europäischen Union sowie im Hinblick auf die Außenverhältnisse der Europäischen Union ergeben, aus dem Blickwinkel unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen (Politik/ Soziologie, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft) mit wissenschaftlichen Instrumenten zu behandeln und zu bewerten,
- eigenständige Analysen zur Rolle der Europäischen Union in einer multipolaren und ökonomisch globalisierten Welt (insbesondere im Hinblick auf Dimensionen der Handels- und Geldpolitik, der Umwelt- und Energiepolitik sowie der Außen- und Sicherheitspolitik) zu erstellen,
- durch die Erfahrungen innerhalb einer Gruppe von Studierenden aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und von außerhalb derselben interkulturelle Kompetenz zu praktizieren,
- auf dem Arbeitsmarkt durch eine starke politisch-ökonomische Fundierung der Europakompetenz vielfältige Aufgaben in Politik, Medien, Verwaltung, Wirtschaft und in zivilgesellschaftlichen Organisationen in Europa zu übernehmen.

(7) Unternehmensrecht im internationalen Kontext

Nach Abschluss des Master-Studiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext sind die Studierenden in der Lage,

- die erworbenen vertieften Kenntnisse in den für Wirtschaftsjuristen besonders relevanten Rechtsgebieten auf einem über das Bachelor-Niveau hinausgehenden Niveau in praktischen Unternehmenssituationen anzuwenden,
- auch komplexe und neue rechtliche Probleme und juristische Fragestellungen zu erkennen und selbstständig Bewältigungsstrategien auf der Basis der Erkenntnisse, Standards und Methoden der Rechtswissenschaft zu entwickeln,

- rechtliche Fragestellungen für Absolventen anderer Ausbildungsgänge aufzubereiten und mit diesen bei der Problemlösung sachorientiert und effizient zusammenzuarbeiten und
- die Bedeutung der internationalen Bezüge einer Situation angemessen einzuschätzen, Probleme aus dem Zusammenwirken verschiedener Rechtsordnungen zu antizipieren und Lösungen für diese zu entwickeln.

(8) Internationales Management / Management International - DFS

Nach Abschluss des Master-Studiengangs Internationales Management / Management International – DFS sind die Studierenden in der Lage,

- betriebswirtschaftliche Fragestellungen des internationalen Management aufgrund des erworbenen, vertieften Wissens verstehen und eigenständig strukturieren zu können,
- Aufgabenstellungen für berufliche Tätigkeiten insbesondere im Bereich der internationalen und supranationalen, vor allem europäischen Wirtschaft und Verwaltung durch den Einsatz geeigneter Methoden zu analysieren, Prioritäten hinsichtlich der Bearbeitung zu setzen und eigenständig Lösungskonzepte auf strategischer und operativer Ebene zu erarbeiten,
- auf soziale Fähigkeiten für das Handeln in den kulturellen und sozialen Systemen in Deutschland und Frankreich zurückzugreifen,
- ihre wirtschaftspraktischen und kulturellen Erfahrungen in diesen zwei europäischen Ländern und ihren Sprachen zu implementieren sowie die dafür notwendigen Kommunikationstechniken sicher zu beherrschen,
- die in ihren jeweiligen Spezialisierungen erworbenen vertieften Kenntnisse anzuwenden.

(9) Business Intelligence and Process Management

Nach Abschluss des Master-Studiengangs Business Intelligence and Process Management sind die Studierenden in der Lage,

- die detaillierten Zusammenhänge zwischen betrieblich relevanten Informationen sowie den strategischen, taktischen und operativen Geschäftsabläufen, in denen diese zum Tragen kommen, im Allgemeinen zu beherrschen sowie hinsichtlich branchenspezifischer Unterschiede charakterisieren zu können,
- praxisrelevante Problemstellungen hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen Informationstechnologie und Betriebsorganisation anhand gegebener Fallstudien, selbst recherchierter Unternehmensinformationen oder tatsächlicher Unternehmensprojekte eigenständig zu identifizieren und für die Erarbeitung von Lösungsalternativen zu spezifizieren,
- in diesem Zusammenhang geeignete Analyse- und Konzeptionsmethoden anzuwenden, die Informationen aus verschiedenen Quellen kritisch zu bewerten und Sensibilität in Bezug auf die Interessen verschiedener Stakeholder (klassisch: IT- versus Fachabteilung) zu zeigen,
- aktuelle computerbasierte Werkzeuge für das Geschäftsprozessmanagement sowie für die Informations- und Datenauswertung theoretisch wie praktisch zu erlernen und hinsichtlich der Planung, Organisation und Steuerung des Unternehmenserfolgs gezielt einzusetzen und
- auf dem Arbeitsmarkt durch die gewonnene theoretische wie praktische Expertise zur Gestaltung der Schnittstelle zwischen Technologie und Betriebswirtschaft vielfältige Aufgaben in Projekt- und Liniorganisationen in Beratungs-, Industrie- aber auch anderen Profit- wie Non-Profit-Unternehmen wahrnehmen zu können.

Die Unterrichtssprache wird für den jeweiligen Master-Studiengang vom Fachbereichsrat durch Beschluss bestimmt.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt – mit Ausnahme des Studiengangs „Internationales Management / Management International – DFS“ – jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Zulassungsordnung der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zulassungsverordnung festgelegt.

§ 3a Zulassungsverfahren zum Studiengang „Internationales Management / Management International – DFS“

- (1) Am Masterteil des Studienganges Internationales Management / Management International – DFS kann grundsätzlich nur teilnehmen, wer den Bachelorteil des Studienganges bestanden hat.
- (2) Über die Zulassung zu diesem Master-Studiengang entscheidet der Gemeinsame Ausschuss der ESCE Paris und der HWR Berlin. Voraussetzung für die Zulassung ist grundsätzlich der Bachelor-Abschluss im Rahmen des von der ESCE Paris und der HWR Berlin durchgeführten Studienganges „Management International / Internationales Management“. Die hierbei erzielte Abschlussnote soll mindestens 4,0 betragen. Der Gemeinsame Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine vorläufige Zulassung zu diesem Master-Studiengang aussprechen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn am Ende der vorlesungsfreien Zeit nach dem 7. Semester noch nicht alle Prüfungsergebnisse aus dem 7. Semester vorliegen.
- (3) Die Studierenden können für einen Master-Studiengang in folgenden Vertiefungen zugelassen werden:
 - a. International Marketing, Master of Arts
 - b. International Finance, Master of Science
 - c. Accounting and Controlling, Master of Arts
 - d. Business and Consulting, Master of Arts
 - e. Supply Chain Management, Master of Arts
- (4) Ein Wechsel der Vertiefung ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Studienbeginn und nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten möglich. Das Nähere regelt der Gemeinsame Ausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Praxissemester und Besonderheiten des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Es werden 90 ECTS-Leistungspunkte erlangt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden.
- (2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung (Abschlussprüfung) ab.
- (3) Beantragen Studierende ein Praxissemester, verlängert sich die Studienzeit auf vier Semester. Studierende des Studienganges „Internationales Management / Management International – DFS“ sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Studierende, die während des ersten berufsqualifizierenden Studiums weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte erworben hatten, müssen in der Regel ein zusätzliches integriertes Praxissemester, das 30 ECTS-Leistungspunkte umfasst, ableisten. In diesem Fall beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. Dies gilt nicht für Studierende, deren erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium nicht nach dem ECTS Bewertungssystem bewertet wurde.
- (5) Das Praxissemester erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Praxisordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.
- (6) Studierende mit mehr als 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium müssen die gegenüber 210 ECTS-Leistungspunkten fehlenden Leistungspunkte durch Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studienganges oder eines Master-Studiengangs an der HWR Berlin nachholen. Die Auswahl der zu besuchenden Lehrveranstaltungen ist mit der jeweiligen Studiengangsleitung abzustimmen.
- (7) Studierende mit 180 ECTS-Leistungspunkten aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium, die dort ein 30 Leistungspunkte umfassendes Praktikum absolviert haben, können die gegenüber 210 ECTS-

Leistungspunkten fehlenden Leistungspunkte durch Besuch einer ausländischen Partnerhochschule nachholen.

(8) Näheres zu den Absätzen 3, 4, 6 und 7 wird durch Beschluss des Fachbereichsrats geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungspläne

(1) Die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen) sind verbindliche Bestandteile dieser Ordnung. Sie regeln, welche Module für die Erlangung des Abschlussgrades zu absolvieren sind, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte sowie die Prüfungsformen der Module.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag der Studiengangsleitung und in Absprache mit den Fach-einheiten die Einrichtung von

- mindestens einem Wahlpflichtmodul sowie
- mindestens einem Studium-Generale-Modul, das von Studierenden anderer Master-Studiengänge besucht werden kann.

(3) Sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, wird die Wahl durch Erklärung der Studierenden gegenüber dem Studienbüro ausgeübt. Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren durch allgemeinen Beschluss regeln.

§ 6 Prüfungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Gestalt von

1. Klausuren (im Studienplan abgekürzt „K“),
2. Mündlichen Prüfungen (im Studienplan abgekürzt „M“),
3. Hausarbeiten (im Studienplan abgekürzt „H“),
4. erweiterten Hausarbeiten (im Studienplan abgekürzt „EH“),
5. Kombinierten Prüfungen (im Studienplan abgekürzt „KP“),
6. Studienleistungen (im Studienplan abgekürzt „SL“) oder
7. Prüfung in offener Form (im Studienplan abgekürzt „OPr“)

erbracht.

(2) Studierende sind verpflichtet, an den von ihnen belegten Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen; insgesamt muss die Anwesenheit mindestens 80 % der jeweiligen Lehrveranstaltung betragen. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erbracht, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Dies gilt nicht für Studierende, die schriftlich einen triftigen Grund geltend machen, aufgrund dessen sie das Fehlen von mehr als 20 % der Lehrveranstaltung nicht zu vertreten haben; § 13 RStud/PrüfO findet Anwendung.

(3) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und drei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Klausuren im Umfang von drei Zeitstunden können in zwei Klausurteile, die insgesamt den genannten Umfang erreichen, geteilt werden. Die beiden Teilklausuren werden mit einer Gesamtnote bewertet, eine Notenmittelung der Teilklausuren erfolgt nicht.

(4) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt und in Anwesenheit eines oder einer sachkundigen Beisitzenden abgenommen; der oder die Beisitzende nimmt an der Bewertung der

Prüfungsleistung beratend teil. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. § 17 Abs. 3 RStud/PrüfO bleibt unberührt.

(5) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Die Themen sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lerninhalte beziehen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Das Thema ist von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 4.000 - 6.000 Wörter (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.) betragen. Hausarbeiten sind in gedruckter Form abzugeben. Auf Wunsch des bzw. der Prüfenden sind Hausarbeiten daneben auch in digitaler Form abzugeben. Insbesondere kann der bzw. die Prüfende eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

(6) Die Kombinierte Prüfung besteht aus mindestens zwei gewichteten Leistungsteilen, wovon mindestens einer in schriftlicher Form und mindestens einer in mündlicher Form zu erbringen ist (z.B. Referat und schriftliche Ausarbeitung). Alle Leistungsteile zusammen entsprechen in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung nach Abs. 5. Mindestens 40 % und höchstens 80 % der Gewichtung sollen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen. Die Prüfenden teilen die Art der geforderten Leistungen und die Gewichtung den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise mit. Es wird eine Gesamtnote vergeben, wobei eine Notenmittelung der Teilleistungen erfolgen kann. Sind Hausarbeiten oder Klausuren als Teilleistung zu erbringen, so ist der Umfang der in Abs. 5 und Abs. 3 geregelten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung der Teilleistung zu kürzen.

(7) Die Studienleistung dient der Überprüfung, ob die Studierenden die in der Veranstaltung zu vermittelnden Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Die Form der Leistung wird von den Prüfenden bestimmt (z.B. auch Tests, Fertigkeitstests, etc.). Die Aufteilung in Leistungsteile ist möglich. Studienleistungen werden nicht differenziert bewertet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt. Eine Zweitkorrektur bei Nichtbestehen entfällt.

(8) Bei der Prüfung in offener Form bestimmt der Prüfer oder die Prüferin die zu erbringende(n) Leistung(en) und ihre Gewichtung. Er oder sie teilt die zu erbringende(n) Leistung(en) den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung mit. Alle Leistungsteile zusammen entsprechen in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung nach Abs. 5. Ferner kann der Prüfungsausschuss auf rechtzeitigen Antrag des Prüfers oder der Prüferin eine Prüfung in offener Prüfungsform zulassen. Der Antrag ist zu begründen. In diesem Fall muss die Prüfung in Umfang und Wertigkeit der ersetzten Prüfungsform entsprechen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf rechtzeitigen Antrag des Prüfers oder der Prüferin zulassen, dass eine andere als die vorgesehene Prüfungsform verwendet wird.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen.

(2) Wird eine Leistung durch zwei Prüfende bewertet, so sollen diese sich über die Bewertung der Prüfungsleistung einigen. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Note durch Mittelung der Bewertung der beiden Prüfenden ermittelt.

(3) Wird eine Note durch Mittelung verschiedener Bewertungen ermittelt, so errechnet sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO findet dann keine Anwendung.

(4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch als Gruppenleistung erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt wurden, können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Nachprüfung, oder ggf. durch Wiederholungsprüfung wiederholt werden.

(2) Nachprüfungen finden in der Regel nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters statt. Für die Nachprüfung steht nur ein Termin zur Verfügung. Zeitpunkt und Gestalt der Nachprüfung bestimmt der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen. Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung zur Nachprüfung erforderlich. Wurde die Leistung in der Nachprüfung mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet, kann eine weitere Nachprüfung beantragt werden. Weitere Prüfungsversuche werden nicht gewährt.

(3) Eine Wiederholungsprüfung findet nur statt, sofern Studierende die erforderliche Anwesenheit nicht erbracht haben und die Modulprüfung gem. § 6 Abs. 2 deshalb als nicht bestanden gilt. In diesem Falle können Studierende die Modulprüfung einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen. Die Wiederholungsprüfung findet in der Prüfungsform statt, die für die Veranstaltung zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung vorgesehen ist. Sie setzt den erneuten Besuch und das Belegen in der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus. Prüfer oder Prüferin in der Wiederholungsprüfung ist derjenige Dozent oder diejenige Dozentin, bei dem oder der die Studierenden zur Wiederholung belegt haben. Wurde die Leistung in der Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt, kann einmalig eine Nachprüfung beantragt werden.

(4) Im Studiengang „Internationales Management / Management International – DFS“ findet eine Wiederholungsprüfung nicht statt.

§ 9 Zweck und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der Master Thesis und der mündlichen Masterprüfung.

§ 10 Master Thesis

(1) Zur Master Thesis wird auf Antrag zugelassen, wer alle nach dem Studien- und Prüfungsplan des jeweiligen Studiengangs vor Absolvieren der Masterprüfung zu erlangenden Leistungspunkte erlangt hat.

(2) Studierende, die alle für den Studiengang vorgesehenen Module absolviert haben und kein genehmigtes Praxis-, Auslands- oder Urlaubssemester absolvieren, müssen sich nach Erhalt aller Leistungspunkte zur Masterprüfung anmelden. Für Studierende, die ein genehmigtes Praxis-, Auslands- oder Urlaubssemester absolvieren gilt Entsprechendes im Folgesemester. Der Prüfungsausschuss kann für jedes Semester einen Anmeldezeitpunkt festsetzen. Er ist den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. Verstreicht dieser Zeitpunkt ohne Prüfungsanmeldung, so gilt der Kandidat oder die Kandidatin mit Ablauf der Frist als zur Prüfung angemeldet. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen.

(3) Die Master Thesis hat in der Regel einen Umfang von etwa 12.000 bis 17.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.). Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Die Master Thesis ist in der Lehrsprache abzufassen; der Prüfungsausschuss kann im Einverständnis mit den Prü-

fern beschließen, dass die Master Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden angefertigt werden; der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Kandidaten oder der Kandidatinnen sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Master Thesis liegen.

(5) Die Master Thesis wird von einem Prüfer oder einer Prüferin (Erstprüfer/in) betreut und bewertet; eine weitere (gleichberechtigte) Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder einer Zweitprüferin. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft der HWR Berlin sein; mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll in den Master-Studiengängen der HWR Berlin gelehrt haben. Über Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei interdisziplinären Themen sollen Erst- und Zweitprüfer bzw. Erst- und Zweitprüferin unterschiedlichen Fachdisziplinen angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann ein externer Zweitprüfer oder eine externe Zweitprüferin durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(6) Das Thema der Master Thesis wird auf Vorschlag der bzw. des Studierenden vom Erstprüfer oder der Erstprüferin vergeben. Der Erstprüfer oder die Erstprüferin achtet darauf, dass das Thema den Anforderungen an eine Master Thesis gerecht wird.

(7) Die Studierenden beantragen schriftlich die Genehmigung des Themas der Master Thesis beim Prüfungsausschuss und schlagen dabei den Erst- sowie den Zweitprüfer bzw. die Erst- sowie die Zweitprüferin vor. Dem Antrag sind entsprechende Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Prüfer und Prüferinnen beizufügen; die Erklärung des Erstprüfers muss auch das Einverständnis zur Betreuung der Master Thesis beinhalten. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; der Beschluss wird der bzw. dem Studierenden und den Prüfern und Prüferinnen schriftlich mitgeteilt.

(8) Das Thema der Master Thesis kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden.

(9) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Bearbeitung der Abschlussarbeit zwingende Gründe hindernd entgegenstehen. Studierenden, die die Voraussetzungen von § 18 Abs. 5 RStud/PrüfO erfüllen und Studierenden, die sonst einen Härtefall geltend machen können, kann auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen gewährt werden.

(10) Die Arbeit ist in drei Exemplaren sowie in digitaler Form beim Studienbüro einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus kann ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Prüfungsausschuss eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen. Die Pflicht zur Einreichung des dritten Exemplars entfällt, wenn die Studierenden der Veröffentlichung der Arbeit auf einem Server der Hochschulbibliothek der HWR Berlin auf dem vorgesehenen Formular zustimmen.

(11) Im Studiengang „Internationales Management / Management International – DFS“ sind vier Exemplare in digitaler Form einzureichen.

§ 11 Mündliche Masterprüfung

(1) Die mündliche Masterprüfung erstreckt sich auf das Fachgebiet der Master Thesis im Gesamtkontext des jeweiligen Studiengangs. In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 3 der RStud/PrüfO und in § 2 dieser Ordnung gesetzten Studienziele erreicht haben. Sie dient der Feststellung, ob die Studierenden gesichertes Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Master Thesis besitzen und befähigt sind, die Ergebnisse der Master Thesis selbstständig zu begründen und das entsprechende Wissen auf Probleme der be-

ruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden. Bei einer Master Thesis in Gruppenarbeit wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird von den Prüfern und Prüferinnen der Master Thesis gemeinsam in der Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums abgenommen.

(3) Eine mündliche Prüfung findet erst statt, wenn alle im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen erlangt sind. Sie findet nur statt, wenn die Master Thesis insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 12 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

(1) Ist die Master Thesis insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so findet auf Antrag des oder der Studierenden eine einmalige Überarbeitung unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Master Thesis insgesamt mit „4,0“ bewertet. Abs. 2 dieser Vorschrift bleibt im Fall der Überarbeitung unberührt.

(2) Die Master Thesis kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. In diesem Fall ist ein anderes Thema als beim ersten Versuch zu bearbeiten. Die Wiederholung der Master Thesis erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Rückgabe des Themas der Master Thesis ist im Wiederholungsfall nicht zulässig.

(3) Ist die Master Thesis mit „ausreichend“ bewertet, die mündliche Masterprüfung jedoch mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, diese nochmals zu wiederholen. Weitere Versuche sind ausgeschlossen.

(4) Wird die mündliche Masterprüfung nicht bestanden, sind sowohl die Master Thesis als auch die mündliche Masterprüfung zu wiederholen.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden wurde und die in § 4 Abs. 1 genannte Anzahl studienengangsspezifischer Leistungspunkte aus den im Studien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Modulen erreicht wurde. Die Gesamtnote wird aus den im Studium erzielten Modulnoten und der Note der Masterprüfung ermittelt. Die Gewichtung ergibt sich aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsplänen.

§ 14 Abschlussgrad

(1) Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird für die Masterstudiengänge

- Accounting & Controlling,
- International Business & Consulting,
- International Economics,
- International Marketing Management,
- Political Economy of European Integration und
- Internationales Management / Management International – DFS

der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“,

für die Master-Studiengänge

- International Finance,
- Internationales Management / Management International - DFS mit Vertiefung International Finance und
- Business Intelligence and Process Management

der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)

und für den Master-Studiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext

der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“

verliehen.

(2) Die Studierenden des Master-Studiengangs Internationales Management / Management International – DFS erhalten gleichzeitig mit dem Master der HWR Berlin den Master-Grad der Partnerhochschule ESCE Paris.

§ 15 Abschlusszeugnis und Urkunde

Form und Erteilung des Abschlusszeugnisses sind in § 23 RStud/PrüfO geregelt.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für alle Studiengänge, die Gegenstand dieser Ordnung sind, wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss nach § 21 RStud/PrüfO gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenstudien- und -prüfungssordnung und dieser Ordnung und trifft die dafür und für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 32 Abs. 1 BerlHG erforderlichen Entscheidungen. Die Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen der betreffenden Studiengänge sollen dem Prüfungsausschuss möglichst als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören.

(2) Im Studiengang „Internationales Management / Management International – DFS“ ist für die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Module und die Masterprüfung ein für die jeweiligen Studiengänge und aus Angehörigen beider betroffener Hochschulen zu bildender Ausschuss zuständig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin für alle Studierenden in Kraft, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium in einem der Studiengänge im Anwendungsbereich dieser Ordnung aufnehmen. §§ 6, 7 und 8 dieser Ordnung gelten auch für diejenigen Studierenden, die bei Inkrafttreten bereits in einem Studiengang im Anwendungsbereich dieser Ordnung studieren.

Anlage a)

Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "Accounting & Controlling"				1. Sem		2. Sem		3. bzw. 4. Sem	
	Lehrform	Prüfungsform	Anteil Abschlussnot	LVS	ECTS	LVS	ECTS	LVS	ECTS
Basis									
IT-Applications in Accounting	SU	KP	1/12	4	6,5				
International Corporate Finance and Financial Analysis	SU	KP	1/12	4	6,5				
Advanced Financial Accounting	SU	KP	1/12	4	6,5				
Advanced Managerial Accounting	SU	KP	1/12	4	6,5				
Tutorial Seminar I	SU	SL	0	2	4				
Vertiefung									
Seminar on Accounting and Controlling Issues	SU	KP	1/12			4	6,5		
Master Studium Generale	SU	OPr	1/12			4	6,5		
Option 1: International Auditing Option 2: Business Process Management	PS	KP	1/12			4	6,5		
Option 1: Special Issues of International Accounting Option 2: Special Issues of Managerial Accounting	PS	KP	1/12			4	6,5		
Tutorial Seminar II	SU	SL	0			2	4		
Masterprüfung									
Research Seminar	SU	SL	0					2	6
Master Thesis			5/18						20
Oral Defence			1/18						4
Summe LVS	38,0			18		18		2,0	
Summe ECTS	90				30	30			30

Abkürzungen

Kombinierte Prüfung	KP
Offene Prüfungsform	OPr
Studienleistung	SL
Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Projektseminar, Aktion-Learning (20 Studierende)	PS

Anlage b)

Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "International Business and Consulting (HR / Strategy)"				1. Sem		2. Sem		3. bzw. 4. Sem	
	Lehrform	Prüfungsform	Anteil Abschlussnot	LVS	ECTS	LVS	ECTS	LVS	ECTS
Basis									
International Project Management	SU	KP	1/12	4	6,5				
Principles of Consulting	SU	KP	1/12	4	6,5				
für Spezialisierung HR: Strategic Human Resource Management für Spezialisierung Strategic Management: Global Strategic Management	PS	KP	1/12	4	6,5				
für Spezialisierung HR: Industrial Relations and Corporate Employment Law* für Spezialisierung Strategic Management: International Supply Chain Management*	PS	KP	1/12	4	6,5				
Tutorial Seminar I	SU	SL	0	2	4				
Vertiefung									
Advanced Consulting Skills	SU	KP	1/12			4	6,5		
Master Studium Generale Kurs	SU	OPr	1/12			4	6,5		
für Spezialisierung HR: Training and Development für Spezialisierung Strategic Management: Innovation and Technology Management	PS	KP	1/12			4	6,5		
für Spezialisierung HR: Performance and Reward Management für Spezialisierung Strategic Management: International Strategy Project	PS	KP	1/12			4	6,5		
Tutorial Seminar II	SU	SL	0			2	4		
Masterprüfung									
Research Seminar	SU	SL	0					2	6
Master Thesis			5/18						20
Oral Defence			1/18						4
Summe LVS	38,0			18		18		2,0	
Summe ECTS	90				30		30		30

Abkürzungen

Kombinierte Prüfung	KP
Offene Prüfungsform	OPr
Studienleistung	SL
Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Projektseminar, Aktion-Learning (20 Studierende)	PS

Anlage c)

Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "International Economics"				1. Sem		2. Sem		3. bzw. 4. Sem	
	Lehrform	Prüfungsform	Anteil Abschlussnot	LVS	ECTS	LVS	ECTS	LVS	ECTS
Basis									
International Economics	SU	KP	1/12	4	6,5				
Global Governance	SU	KP	1/12	4	6,5				
Macroeconomics	SU	KP	1/12	4	6,5				
Development Economics	SU	KP	1/12	4	6,5				
Tutorial Seminar I	SU	SL	0	2	4				
Vertiefung									
Current Issues of International Economics (Research Module)	SU	KP	1/12			4	6,5		
Political Economy of Modern Capitalism oder ein anderer Master Studium Generale Kurs	SU	OPr	1/12			4	6,5		
Elective*	SU	KP	1/12			4	6,5		
Elective*	SU	KP	1/12			4	6,5		
Tutorial Seminar II	SU	SL	0			2	4		
Masterprüfung									
Research Seminar	SU	SL	0					2	6
Master Thesis			5/18						20
Oral Defence			1/18						4
Summe LVS	38,0			18		18		2,0	
Summe ECTS	90				30		30		30

Abkürzungen

Kombinierte Prüfung	KP
Offene Prüfungsform	OPr
Studienleistung	SL
Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Projektseminar, Aktion-Learning (20 Studierende)	PS

Anlage d)

Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "Master International Finance"				1. Sem		2. Sem		3. bzw. 4. Sem	
	Lehrform	Prüfungsform	Anteil Abschlussnot	LVS	ECTS	LVS	ECTS	LVS	ECTS
Basis									
International Corporate Finance	SU	KP	1/12	4	6,5				
Corporate Financial Theory and Policy	SU	K	1/12	4	6,5				
Financial Economics	SU	KP	1/12	4	6,5				
Econometrics	SU	H	1/12	4	6,5				
Tutorial Seminar I	SU	SL	0	2	4				
Vertiefung									
Financial Risk Management	SU	KP	1/12			4	6,5		
International Accounting	SU	K	1/12			4	6,5		
Management of International Asset Portfolios	SU	KP	1/12			4	6,5		
Business Ethics oder ein anderer Studium Generale Kurs	SU	OPr	1/12			4	6,5		
Tutorial Seminar II	SU	SL	0			2	4		
Masterprüfung									
Research Seminar	SU	SL	0					2	6
Master Thesis			5/18						20
Oral Defence			1/18						4
Summe LVS	38,0			18		18		2,0	
Summe ECTS	90				30		30		30

Abkürzungen

Kombinierte Prüfung	KP
Offene Prüfungsform	OPr
Studienleistung	SL
Hausarbeit	H
Klausur	K
Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Projektseminar, Aktion-Learning (20 Studierende)	PS

Anlage e)

Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "International Marketing Management"				1. Sem		2. Sem		3. bzw. 4. Sem	
	Lehrform	Prüfungsform	Anteil Abschlussnot	LVS	ECTS	LVS	ECTS	LVS	ECTS
Basis									
Strategic Marketing Management and Marketing Controlling	SU	K	1/12	4	6,5				
International Marketing and Sales Management	SU	KP	1/12	4	6,5				
Current Issues in Marketing*	SU	KP	1/12	4	6,5				
Consumer and Corporate Buying Behavior	SU	KP	1/12	4	6,5				
Tutorial Seminar I	SU	SL	0	2	4				
Vertiefung									
Online Marketing	SU	KP	1/12			4	6,5		
Project Management oder ein anderer Master Studium Generale Kurs	SU	OPr	1/12			4	6,5		
Projekt / Research-Modul	SU	KP	1/12			4	6,5		
verschiedene Themenschwerpunkte, u.a. Service-Marketing, Dialog-Marketing	SU	KP	1/12			4	6,5		
Tutorial Seminar II	SU	SL	0			2	4		
Masterprüfung									
Research Seminar	SU	SL	0					2	6
Master Thesis			5/18						20
Oral Defence			1/18						4
Summe LVS	38,0			18		18		2,0	
Summe ECTS	90				30		30		30

Abkürzungen

Kombinierte Prüfung	KP
Offene Prüfungsform	OPr
Studienleistung	SL
Klausur	K
Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Projektseminar, Aktion-Learning (20 Studierende)	PS

Anlage f)

Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "Political Economy of European Integration"				1. Sem		2. Sem		3. bzw. 4. Sem	
	Lehrform	Prüfungsform	Anteil Abschlussnot	LVS	ECTS	LVS	ECTS	LVS	ECTS
Basis									
Dimensions of European Integration: nature, sustainability and security	SU	KP	1/12	4	6,5				
Dimensions of European Integration: money and trade	SU	KP	1/12	4	6,5				
Dimensions of European Integration: work, labour, and social reproduction	SU	KP	1/12	4	6,5				
European Multilevel Governance	SU	KP	1/12	4	6,5				
Tutorial Seminar I	SU	SL	0	2	4				
Vertiefung									
Current Issues of European Integration (Research Module)	SU	KP	1/12			4	6,5		
The Role of Europe in a Multipolar World oder ein anderer Master Studium Generale Kurs	SU	OPr	1/12			4	6,5		
Elective*	SU	KP	1/12			4	6,5		
Elective*	SU	KP	1/12			4	6,5		
Tutorial Seminar II	SU	SL	0			2	4		
Masterprüfung									
Research Seminar	SU	SL	0					2	6
Master Thesis			5/18						20
Oral Defence			1/18						4
Summe LVS	38,0			18		18		2,0	
Summe ECTS	90				30		30		30

Abkürzungen

Kombinierte Prüfung	KP
Offene Prüfungsform	OPr
Studienleistung	SL
Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Projektseminar, Aktion-Learning (20 Studierende)	PS

Anlage g)

Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "Unternehmensrecht im internationalen Kontext"				1. Sem		2. Sem		3. bzw. 4. Sem	
	Lehrform	Prüfungsform	Anteil Abschlussnot	LVS	ECTS	LVS	ECTS	LVS	ECTS
Basis									
Unternehmensführung und Corporate Governance	SU	KP	1/12	4	6,5				
Internationales Vertragsrecht und Vertragsgestaltung	SU	KP	1/12	4	6,5				
Corporate Employment Law und kollektives Arbeitsrecht	SU	KP	1/12	4	6,5				
Projekt- und Forschungsseminar	SU	OPr	1/12	4	6,5				
Tutorial Seminar I	SU	SL	0	2	4				
Vertiefung									
Corporate Transactions oder ein anderer Master Studium Generale Kurs	SU	OPr	1/12			4	6,5		
Restrukturierung und Risikomanagement	SU	KP	1/12			4	6,5		
Vertragliche Gestaltung im Arbeitsrecht	SU	KP	1/12			4	6,5		
Wettbewerb und geistiges Eigentum in Europa	SU	KP	1/12			4	6,5		
Tutorial Seminar II	SU	SL	0			2	4		
Masterprüfung									
Research Seminar	SU	SL	0					2	6
Master Thesis			5/18						20
Oral Defence			1/18						4
Summe LVS	38,0			18		18		2,0	
Summe ECTS	90				30		30		30

Abkürzungen

Kombinierte Prüfung	KP
Offene Prüfungsform	OPr
Studienleistung	SL
Hausarbeit	H
Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Projektseminar, Aktion-Learning (20 Studierende)	PS

Anlage h)

Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "Internationales Management / Management International - DFS"				1. Sem		2. Sem		3. bzw. 4. Sem	
	Lehrform	Prüfungsform	Anteil Abschlussnot	LVS	ECTS	LVS	ECTS	LVS	ECTS
Basis									
Fach-Modul (option)	SU	KP	1/12	4	6,5				
Fach-Modul (option)	SU	KP	1/12	4	6,5				
Studium Generale	SU	KP	1/12	4	6,5				
Topics in international management	PS	KP	1/12	4	6,5				
Tutorial Seminar I	SU	SL	0	2	4				
Vertiefung (ESCE Paris)									
Distribution			1/12				4,5		
Développement commercial à l'étranger			1/12				4,5		
Elective 1 - 4			1/12				18,0		
			1/12						
L'anglais écrit avancé			0				3		
Masterprüfung (ESCE Paris oder HWR Berlin)									
Research Seminar	SU	SL	0					2	6
Master Thesis			5/18						20
Oral Defence			1/18						4
Summe LVS	20,0			18		0		2,0	
Summe ECTS	90				30		30		30

Abkürzungen

Kombinierte Prüfung	KP
Offene Prüfungsform	OPr
Studienleistung	SL
Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Projektseminar, Aktion-Learning (20 Studierende)	PS

Anlage i)

Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiengangs "Business Intelligence and Process Management"				1. Sem		2. Sem		3. bzw. 4. Sem	
	Lehrform	Prüfungsform	Anteil Abschlussnot	LVS	ECTS	LVS	ECTS	LVS	ECTS
Basis									
Planning and Using Data Warehouse Systems	PCÜ	KP	1/12	4	6,5				
Learning from structured Data	PCÜ	KP	1/12	4	6,5				
Business Process Management	PCÜ	KP	1/12	4	6,5				
Strategic Issues of Information Technology	PCÜ	OPr	1/12	4	6,5				
Tutorial Seminar I	PCÜ	SL	0	2	4				
Vertiefung									
IT-Architectures for Business Intelligence and Process Management	PCÜ	KP	1/12			4	6,5		
Text, Web and Social Media Analytics Lab	PCÜ	KP	1/12			4	6,5		
Business Process Integration Lab	PCÜ	KP	1/12			4	6,5		
IT-Security and Privacy	PCÜ	OPr	1/12			4	6,5		
Tutorial Seminar II	PCÜ	SL	0			2	4		
Masterprüfung									
Research Seminar	PS	SL	0					2	6
Master Thesis			5/18						20
Oral Defence			1/18						4
Summe LVS	38,0			18		18		2,0	
Summe ECTS	90				30		30		30

Abkürzungen

Kombinierte Prüfung	KP
Offene Prüfungsform	OPr
Studienleistung	SL
Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Projektseminar, Aktion-Learning (20 Studierende)	PS
PC-Seminar (20 Studierende)	PCÜ